

Arbeitsrecht

Neuste Entwicklungen im Arbeitsrecht

Der Arbeitsplatz der Zukunft steht bei vielen Unternehmungen nach wie vor ganz oben auf der Agenda. Von Co-working spaces über Desksharing bis zu Homeoffice wird sich in den kommenden Jahren nicht nur der Arbeitsplatz, sondern auch die Arbeitszeit immer flexibler gestalten. Diese flexible Gestaltung birgt heute die Gefahr, aktuelle gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsrechts zu verletzen. Dies verdeutlicht der Entscheid des Bundesgerichts betreffend die Entschädigung für die Nutzung eines privaten Zimmers als Arbeitszimmer bei Homeoffice. Nichtsdestotrotz zeigt der Gesetzgeber, dass er die starren Bestimmungen des Arbeitsrechts angleichen kann. Dies zeigt sich ebenfalls in der Anpassung der Nacht- und Sonntagsarbeit unter anderem im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik.

Entschädigung für Nutzung eines privaten Zimmers als Arbeitszimmer bei Homeoffice

In einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung war umstritten, ob der Arbeitnehmende eine Entschädigung verlangen kann, wenn ein Zimmer in der eigenen Wohnung als Homeoffice resp. Archiv genutzt wird. Das Bundesgericht bejahte den Entschädigungsanspruch gemäss Art. 327a OR, da der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Auslagen ersetzen muss, die bei der Ausführung der Arbeit entstehen. Davon kann nur zugunsten des Arbeitnehmers vertraglich abgewichen werden, da es sich um eine zwingende Bestimmung im Sinne von Art. 362 OR handelt.

Die entscheidende Frage ist, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen dauernden und geeigneten Arbeitsplatz anbietet. Falls er ihm keinen geeigneten Arbeitsplatz anbieten kann, so ist die Infrastruktur zu Hause für die Berufsausübung jedenfalls notwendig und nach Art. 327a OR erstattungspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine solche Entschädigung vertraglich vereinbart oder ob dieses Zimmer hinsichtlich der Arbeit extra gemietet wurde.

Änderung im Bereich der Nacht- und Sonntagsarbeit

In der Schweiz ist die Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme des Verbots kann in aller Regel mit einer Bewilligung gewährt werden. Der Bundesrat hat der Einführung einer neuen Sonderbestimmung für Personal mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik zugestimmt. Die revidierte Verordnung trat am 1. April 2019 in Kraft.

Der neue Artikel 32a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) hat die Möglichkeit eingeführt, Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten, ohne

dass der Betrieb vorgängig eine Bewilligung einholen muss. Allerdings muss die Nacht- und Sonntagsarbeit für die Behebung von Störungen an der Netz- oder Informatikstruktur oder deren Wartung notwendig sein.

Dies betrifft Arbeitnehmende, die in Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) oder in einer Informatikabteilung beschäftigt sind. Ihre Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die Netz- und Informatikstruktur einwandfrei funktionieren. Die Netz- oder Informatikstruktur im Sinne der vorliegenden Ausnahmeregelung umfasst sämtliche Softwareapplikationen unter Einschluss der physischen Serverkomponenten sowie aller Netzwerkkomponenten.

Ob die eigene IT-Abteilung unter die Ausnahmeregelung von Art. 32a ArGV 2 fällt, ist im Einzelfall abzuklären. In jedem Fall bringt sie eine Erleichterung, da die meisten Unternehmungen in heutiger Zeit auf ein einwandfreies Funktionieren ihrer Netz- oder Informatikstruktur angewiesen sind.



Baarerstrasse 12
Postfach
6302 Zug
Tel. +41 41 727 70 80

Dr. Stefan Klass

Rechtsanwalt und Notar
klass@bruhinklass.ch

MLaw Olivia Bühlmann

Rechtsanwältin und Notarin
buehlmann@bruhinklass.ch

Rechtlicher Hinweis

Dieser Newsletter will einen Überblick zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vermitteln. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar, enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Dieser Newsletter darf von niemandem als Grundlage verwendet werden, gleichgültig für welchen Zweck. Hiermit wird jegliche Haftung für den Inhalt dieses Newsletters ausdrücklich ausgeschlossen.